

978-3-7910-3057-9 Ruhnke/Simons, Rechnungslegung nach IFRS und HGB
3., überarbeitete und erweiterte Auflage
© 2012 Schäffer-Poeschel Verlag (www.schaeffer-poeschel.de)

SCHÄFFER
POESCHEL

Vorwort zur dritten Auflage

Die Normengebung im Bereich der Rechnungslegung unterliegt international und national einer Dynamik, die bisher nur aus dem Bereich der Steuerlehre bekannt war. Alleine die IFRS umfassen derzeit 3.000 Seiten Normentext und auch das HGB ist durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) stärker informationsorientiert geworden, was wiederum in Teilbereichen zu höheren Ermessens- und Schätzspielräumen führt. Zudem muss der Normenanwender gleichermaßen wichtige Verbindungslien zu verwandten Themenbereichen, wie z.B. der Corporate Governance, den Investor Relations, der internen Unternehmenssteuerung sowie anderen Publizitätselementen herstellen. Dieses Wissensnetzwerk gilt es systematisch zu erschließen.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, über welche Fähigkeiten ein Normenanwender verfügen sollte, um komplexe Probleme in einem dynamischen Umfeld handhaben zu können oder anders formuliert: »Was sollte der Normenanwender lernen?«. Lernen lässt sich definieren als »der relativ dauerhafte Erwerb einer neuen oder die Veränderung einer schon vorhandenen Fähigkeit, Fertigkeit oder Einstellung« (Ott, 2000, S. 35). Der Lernende ist in dem zuvor beschriebenen Umfeld rasch überfordert, sofern ein Lehrbuch ihn vor allem mit kasuistischem und veränderlichem Faktenwissen konfrontiert. Erfolg-versprechender erscheint es, eine Selbstlernstruktur in den Vordergrund zu rücken, die es dem Lernenden erlaubt, sich eigenständig Wissen zu erschließen und neues Wissen anzueignen. Wichtig ist, dass er dadurch die Fähigkeit erlangt, eine zufriedenstellende Problemlösung auch dann zu generieren, wenn ein Problem erstmals zur Lösung ansteht. Die Betriebswirtschaftslehre (und damit auch die externe Unternehmensrechnung) ist eine anwendungsorientierte wissenschaftliche Disziplin. Demnach muss der Lernende in die Lage versetzt werden, theoriegeleitet und unter Heranziehung praktischer Problemlösungsmethoden geeignete Problemlösungen herzuleiten und kritisch zu würdigen. Hierzu gehört auch, dass er in der Lage ist, Rechnungslegungsprobleme zu identifizieren, zu analysieren und zu bewerten. Aus diesem Grunde ist das vorliegende Werk als Lehr- und Übungsbuch angelegt.

Zudem stellt sich vor dem Hintergrund der zunehmenden Vernetzung von Kapital, Güter- und Dienstleistungsmärkten die Frage, mit welchen Informationen die Stakeholder zu versorgen sind. Dabei ist es wichtig, nicht nur die bestehenden Rechnungslegungsnormen anzuwenden, sondern auch zu verstehen, welche Informationen für Dritte, wie z.B. Kapitalmarktteilnehmer, entscheidungsnützlich sind. Hierzu gehört auch ein theoretisch fundiertes Verständnis hinsichtlich der Möglichkeiten und Grenzen der Informationsbereitstellung über eine externe Unternehmensrechnung (die diesbezügliche Wichtigkeit wird nicht zuletzt durch die bestehende Finanzmarktkrise unterstrichen) sowie der Funktionen, die eine Rechnungslegung erfüllen kann bzw. sollte. Hier spielen u.a. Konventionen, theoretische Erkenntnisse und politische Eigennutzkalküle eine Rolle, welche die externe Unternehmensrechnung zu einer der äußerst spannenden und extrem herausfordernden betriebswirtschaftlichen Disziplin machen.

Das Lehrbuch, welches im Jahr 2006 mit dem Lehrbuchpreis des Verbands der Hochschullehrer für Betriebswirtschaft e.V. (VHB) ausgezeichnet wurde, richtet sich gleicher-

maßen an Bachelor- und Masterstudierende, welche an einer eingehenden Beschäftigung mit der externen Unternehmensrechnung interessiert sind.

Zur didaktischen Gestaltung ist anzumerken, dass zu Beginn zentraler Abschnitte die Lernziele dargelegt werden. Optisch abgehoben, finden sich in den einzelnen Abschnitten vor allem die folgenden Gestaltungselemente zur didaktischen Unterstützung des Lernenden: Diskussionsfragen, Beispiele, Hintergrundinformationen, empirische Befunde sowie Auszüge aus Geschäftsberichten, relevante Internetadressen, markante Aussprüche sowie verschiedene Exkurse. Diese teilweise bewusst pointiert und herausfordernd angelegten Elemente sollen bereits allgemein dargestellte Ausführungen verdeutlichen und/oder vertiefen sowie zur Auseinandersetzung mit kritischen Fragestellungen anregen. Kontrollfragen befinden sich am Ende der zentralen Abschnitte. Diese lassen sich zumeist anhand der zuvor dargestellten Textpassagen bearbeiten; teilweise erfordert die Beantwortung auch über das bisher Gesagte hinausgehende Überlegungen und eigenständige Recherchen in bisher nicht explizit dargestellten Normentexten.

Behandelt werden sowohl die IFRS als auch die deutschen handelsrechtlichen Normen. Ergänzend finden die US-GAAP sowie steuerrechtliche Normen Beachtung. Fokussiert wird der Einzelabschluss. Grundlagen der Konzernrechnungslegung werden in einem gesonderten Kapitel dargestellt. Weiterhin werden auch die Abschlusspolitik und die Abschlussanalyse betrachtet. Basiswissen zur Buchungstechnik wird vorausgesetzt. Für eine tiefergehende Auseinandersetzung mit Detailfragen empfiehlt sich der Rückgriff auf einschlägige HGB- und IFRS-Kommentierungen (zu einem Überblick siehe z. B. S. 382 f.).

Die angegebenen Normen beschreiben zumindest den Stand zum 1.1.2012. Auf nationaler Ebene wird die Situation de lege lata dargestellt; die Änderungen durch das BilMoG sind enthalten. Alle Abschnitte wurden überarbeitet und an den aktuellen Normenstand angepasst. Besonders grundlegende Änderungen betreffen u. a. die ökonomischen Ansätze zur Erklärung und Rechtfertigung (→ I.4), die Anmerkungen zu den anteilsbasierten Vergütungen (→ III.4.3), das Ergebnis je Aktie (→ III.5.5) und die Konzernrechnungslegung (→ IV.1). Darüber hinaus wurden Umgliederungen zur Hervorhebung inhaltlicher Zusammenhänge vorgenommen.

Der Wissenserwerb in einzelnen fachlichen Bereichen (Neubewertungsmodell gem. IAS 16 und langfristige Auftragsfertigung gem. IAS 11) wird i.S. eines Blended Learning über das musterbasierte E-Learning System International Accounting System (ELIAS; siehe <http://elias-fu-berlin.de/login.aspx>) unterstützt. Weitere Einzelheiten zu ELIAS finden sich in Ruhnke/Imiela, 2008.

Die dritte Auflage des Lehrbuchs wird nunmehr gemeinsam von Klaus Ruhnke und Dirk Simons herausgegeben. Dabei wurde im olympischen Jahr 2012 ein schriftstellerischer Dreisprung vollführt: Die Weiterentwicklung der zugundeliegenden Normen hat sich in der Überarbeitung des Textes niedergeschlagen, die verlagseitig vorgenommene Weiterentwicklung des Layouts hat eine Formatumstellung der Dokumente mit sich gebracht und die Erweiterung des Autorenteams hat zu einem intensiven und zugleich fruchtbaren Diskurs von bestehenden und neuen Sichtweisen geführt. Wir glauben, mit Ausdauer, sportlichem Ehrgeiz und Teamspirit die Herausforderungen gemeistert zu haben.

An der Überarbeitung und fachlichen Durchsicht haben mit großem Einsatz die folgenden Lehrstuhlangenhörigen mitgewirkt: Marcus Brocard, Dr. Martina Corsten, Dr. Michael Ebert, Darina Feicha, Benedikt Franke, Dr. Julia Grathwohl, Dr. Dennis Voeller und Sonja Withopf. Weiterhin bedanken wir uns auch bei Praktikern und Studierenden, die mit zahlreichen Hinweisen und Anregungen zur Verbesserung beigetragen haben. Die formale Gestaltung sowie die abschließende Durchsicht haben sehr engagiert und zuverlässig Julia Spieß (Sekretariat) und die studentischen Mitarbeiter Lisa Albrecht, Christian Grundmeier, Maria Huxol, Alessandra Insam, Linda Konken und Isabella Kooij durchgeführt. Frau Marita Rollnik-Mollenhauer sowie Frau Hub, Frau Knapp und Frau Wagner haben uns von der Verlagsseite bei der Neuauflage unterstützt.

Zum Schluss sei auf den Ursprung des Wortes »vertuschen« hingewiesen: Da im Mittelalter die Journaleinträge mit Feder und Tusche vorgenommen wurden, konnten unliebsame Einträge schlecht ausgeradiert werden. Daher stieß man einfach das Tintenfaß um und hatte somit den unliebsamen Eintrag »vertuscht«. Da das Autorenteam aber im Gegensatz dazu an Offenlegung interessiert ist, sind Hinweise und Anregungen, die auch an die E-Mail-Adressen klaus.ruhnke@fu-berlin.de oder rewe@bwl.uni-mannheim.de gerichtet werden können, sehr willkommen.

Berlin und Mannheim, im August 2012

Klaus Ruhnke, Dirk Simons

Kapitel I Grundlagen externer Unternehmensrechnungen

1 Einführung und Konzeption des Lehrbuchs

Externe Unternehmensrechnungen (→ I.3.1.1.1) richten sich an Adressaten außerhalb des Unternehmens. Zu nennen sind vor allem Investoren, Kreditgeber, Arbeitnehmer, Geschäftspartner (Kunden, Lieferanten), Finanzbehörden sowie die sonstige interessierte Öffentlichkeit. Da für die genannten Personenkreise mit der Existenz des Unternehmens etwas »auf dem Spiel steht«, d.h., sie haben etwas »at stake«, werden diese auch als Stakeholder bezeichnet. Aufgrund der Bedeutung der Rechnungslegung für die genannten Personengruppen leisten nationale und internationale Regulierer erhebliche Anstrengungen, um hochwertige Rechnungslegungsnormen bereitzustellen. Dabei können verschiedene Funktionen der Rechnungslegung im Vordergrund stehen. Sie mag als rechtliche Grundlage für die Ermittlung von Zahlungsansprüchen fungieren oder zur Durchsetzung von Mitgliedschaftsrechten verhelfen oder als Quelle zum Abbau von Informationsasymmetrien dienen, um allgemein das Funktionieren von Kapitalmärkten zu verbessern.

Beispiel

Institutionelle Bedeutung der Rechnungslegung in Deutschland

»Die Unternehmen in Deutschland benötigen eine moderne Bilanzierungsgrundlage. Ziel des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes ist es daher, das bewährte HGB-Bilanzrecht zu einer dauerhaften und im Verhältnis zu den internationalen Rechnungslegungsstandards vollwertigen, aber kostengünstigeren und einfacheren Alternative weiterzuentwickeln, ohne die Eckpunkte des HGB-Bilanzrechts – die HGB-Bilanz bleibt Grundlage der Ausschüttungsbemessung und der steuerlichen Gewinnermittlung – und das bisherige System der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufzugeben« (Deutscher Bundestag, Drucksache 16/10067, S. 1).

Institutionelle Bedeutung der externen Rechnungslegung in der EU

»Im Bereich der Rechnungslegung strebt die Kommission eine höhere Qualität, bessere Vergleichbarkeit und höhere Transparenz der Finanzberichterstattung durch Unternehmen an. Sie ist für die Ausarbeitung, Durchführung und Anwendung der EU-Richtlinien im Bereich der Rechnungslegung zuständig (...) Zu diesem Zweck arbeitet die Kommission eng mit den Behörden der wichtigsten Handelspartner der EU zusammen, ebenso wie mit internationalen Organisationen wie dem International Accounting Standards Board (IASB), der International Federation of Accountants (IFAC), der OECD, der Weltbank, der Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung (UNCTAD) usw.« (Europäische Kommission, http://ec.europa.eu/internal_market/accounting/index_de.htm, Stand: 1.1.2012).

Die Adressaten können die Informationen der externen Unternehmensrechnung verwenden, um Entscheidungen auf einer verbesserten Informationsgrundlage zu treffen. Für sie steht die **Entscheidungsrelevanz** der gegebenen Informationen im Vordergrund (vgl. zu den nachstehenden Ausführungen Wagenhofer/Ewert, 2007, S. 4 ff.). Typische Entscheidungen betreffen den Kauf, Verkauf oder das Halten von Anteilen sowie die Entscheidung hinsichtlich der Vergabe von Krediten sowie die Konditionen der Kreditgewährung.

rung, die Aufnahme von Handelsbeziehungen mit dem Unternehmen oder die Aufnahme einer Tätigkeit im Unternehmen. Gemäß dem *Conceptual Framework* des IASB begründet die Informationsbereitstellung für derartige Entscheidungen die elementare Funktion der Finanzberichterstattung (→ II.5.3.2.4).

Entscheidungsrelevanz ist dann gegeben, wenn die veröffentlichten Unternehmensinformationen geeignet sind, die Entscheidungen der Stakeholder zu beeinflussen oder zu bestätigen. Beispielsweise sind Informationen für einen Fremdkapitalgeber relevant, wenn diese ihm eine Einschätzung erlauben, inwieweit das Unternehmen **künftig** in der Lage ist, den gewährten Kredit nebst Zinsen zurückzuzahlen. Für einen potentiellen Arbeitnehmer sind Informationen über den künftigen Fortbestand des Unternehmens sowie die derzeitige und die künftige wirtschaftliche Lage des Unternehmens bedeutsam.

Neben der Bereitstellung entscheidungsrelevanter Informationen können Rechnungslegungsinformationen auch als Grundlage zur Bestimmung gesetzlicher Ansprüche genutzt werden. Gesetzliche Ansprüche beziehen sich vor allem auf Auszahlungen des Unternehmens an seine Anteilseigner, z. B. im Rahmen der Gewinnverwendung, sowie die Steuerzahlungen des Unternehmens an den Fiskus. So sind die Ausschüttungen an die Anteilseigner grundsätzlich an den im Einzelabschluss ausgewiesenen Jahresgewinn geknüpft: dies gilt sowohl für die Gesellschafter einer OHG gem. §§ 120-122 HGB, als auch für die Kommanditisten einer KG gem. § 167 HGB und die Gesellschafter einer GmbH gem. § 29 GmbHG sowie die Aktionäre einer AG nach § 174 AktG.

Da die Interessen von Unternehmen und den Stakeholdern nicht immer identisch sind, besteht die Notwendigkeit, klare Regeln für die Erstellung von Unternehmensrechnungen zu setzen, an die sich das Unternehmen halten muss. Die Rechnungslegungsnormen haben die Aufgabe, die intersubjektive Nachprüfbarkeit der buchhalterischen Abbildung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu gewährleisten und dienen somit dem **Adressatenschutz**. In diesem Sinne sind sie auch der primäre Bezugspunkt für die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung im Rahmen der gesetzlichen oder freiwilligen Jahresabschlussprüfung.

Unterliegen mehrere Unternehmen denselben Normen, besteht für die Adressaten zudem der Vorteil der **Vergleichbarkeit** der Unternehmensrechnungen.

Allerdings dürfen Rechnungslegungsnormen nicht nur aus der Perspektive der Ordnungsfunktion der Normen betrachtet werden. Vielmehr sind auch Anreizeffekte, die sich für die Unternehmen aus der Einbettung der Rechnungslegung in das Rechts- und Wirtschaftssystem ergeben, zu berücksichtigen. Die Motivation zur sog. Abschlusspolitik (*earnings management*) kann vielfältige Gründe haben: Unternehmen besitzen naturgemäß Anreize, die Rechnungslegung zu beeinflussen, um z. B. die Steuerzahlungen an den Fiskus zu minimieren oder in die Zukunft zu verschieben sowie potentielle Investoren durch eine möglichst gute Außendarstellung dazu zu veranlassen, sich im Zuge einer Kapitalerhöhung an dem Unternehmen zu beteiligen. Insofern besteht auch eine Notwendigkeit, die gegebenen Informationen durch einen unabhängigen Dritten, den Wirtschaftsprüfer, prüfen zu lassen, damit diese **verlässlich** sind.

- **Kapitel I** legt vor diesem Hintergrund die Grundlagen der externen Unternehmensrechnung. Zunächst werden unterschiedliche Sichtweisen von Jahresabschlüssen dargelegt. Im Anschluss daran wird das System der Unternehmenspublizität detailliert

dargestellt, um den Umfang des Begriffs externe Unternehmensrechnung erschließen zu können. Darauf aufbauend werden ökonomische Ansätze zur Erklärung und Rechtfertigung der Existenz der externen Unternehmensrechnung vorgestellt. Diese dienen im Folgenden als Referenzpunkt für die Beurteilung existierender normativer Regelungen. Institutionelle Ausführungen zu Normierungsinstitutionen und Normierungsprozessen schließen sich an.

- **Kapitel II** setzt den Bezugsrahmen für die Lösung von Rechnungslegungsproblemen aus Anwendersicht. Erarbeitet wird ein tiefgehendes Verständnis für die nationalen und internationalen Rahmennormen und die hier relevanten Strukturelemente, wie z. B. Bewertungsmaßstäbe und Folgebewertungskonzeptionen. Ein breiter Raum wird auch den Einflussgrößen auf die Normenanwendung eingeräumt; vervollständigt wird das Kapitel durch methodisch fokussierte Ausführungen zur Herleitung von Problemlösungen.
- **Kapitel III** stellt zunächst ein festes Schema zur Bearbeitung der nachfolgenden Detailbetrachtungen vor. Dieses Schema wird in Bezug auf den HGB- und IFRS-Einzelabschluss anhand ausgewählter zentraler Abschlussposten gefüllt. Nachstehend werden ausgewählte spezielle Bilanzierungsprobleme (z. B. die langfristige Auftragsfertigung oder die Behandlung von aktienbasierten Zahlungen) sowie weitere Berichterstattungserfordernisse (wie z. B. Kapitalflussrechnung und Lagebericht) behandelt.
- **Kapitel IV** behandelt schließlich Themen, die die Informationsperspektive der externen Unternehmensrechnung in den Vordergrund stellen. Dazu wird zunächst der ausschließlich der Informationsvermittlung dienende Konzernabschluss erläutert. Im Anschluss daran werden die Möglichkeiten der Abschlussspolitik vorgestellt. Die gezielte Ausnutzung von Wahlrechten und Ermessensspielräumen dient der zweckgerichteten Beeinflussung der Adressaten und soll diese zu einem bestimmten Verhalten bringen. Die Adressaten haben wiederum im Rahmen der Abschlussanalyse die Möglichkeit, abschlussspolitisch motivierte Verzerrungen rückgängig zu machen und sich ein unvereingenommene Informationsgrundlage zu schaffen.

Die **Konzeption des Buches** besteht folglich in einer zunehmenden Fokussierung des Lehrobjektes. Zunächst grenzt Kapitel I den Umfang der externen Rechnungslegung ab und es werden die diesbezüglichen theoretischen und institutionellen Grundlagen gelegt. In Kapitel II erfolgt eine Konzentration auf die allgemeingültigen Regelungen, die insbesondere für die jährliche Publizität als Grundlage dienen. Kapitel III wendet die allgemeinen Regeln zur Lösung spezieller Probleme an und fokussiert somit spezielle Vorgehensweisen. Kapitel IV behandelt den Konzernabschluss, welcher wiederum primär Informationszwecke verfolgt. Außerdem hat Kapitel IV den Informationsgehalt der Rechnungslegung sowie Jahresabschlussspolitik und Jahresabschlussanalyse zum Gegenstand.

2 Sichtweisen und Funktionen

Lernziele

- Darstellung verschiedener Sichtweisen und Funktionen externer Unternehmensrechnungen.
- Kenntnis der für die Erfüllung verschiedener Rechnungslegungsfunktionen anzuwendenden Normensysteme.

2.1 Überblick

Der Jahresabschluss stellt das bedeutsamste Produkt der externen Unternehmensrechnung dar (zur Einordnung in das System der Unternehmenspublizität → I.3.1.1). Jeder Jahresabschluss basiert auf einer **Buchführung**. Demnach sind ausgehend von einer Eröffnungsbilanz, die Vermögen und Schulden des Unternehmens zu Beginn des Geschäftsjahres in aggregierter Form wiedergibt, die laufenden Geschäftsvorfälle, wie z. B. der Kauf von Vorräten oder die Begleichung einer Lieferantenrechnung, in Form von Buchungssätzen in der Rechnungslegung zu erfassen. Am Ende des Geschäftsjahres werden Abschlussbuchungen, wie z. B. die jährliche Abschreibung technischer Anlagen zur Berücksichtigung des im Laufe des Jahres aufgetretenen Wertverzehrs, vorgenommen, um die Schlussbilanz zu ermitteln. Hierauf aufbauend wird außerhalb des regulären Buchungskreislaufs der Jahresabschluss erstellt (→ II.2.3).

Dabei lässt sich nach der Anzahl der einbezogenen Unternehmen unterscheiden, ob es sich um einen Einzel- oder einen Konzernabschluss handelt (erste Sichtweise). Ein **Einzelabschluss** spiegelt die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage eines einzelnen rechtlich selbständigen Unternehmens wider. Im Gegensatz dazu repräsentiert der **Konzernabschluss** (→ IV.1) die zusammengefasste Vermögens-, Finanz- und Ertragslage einer Vielzahl rechtlich selbständiger Unternehmen, die einen gemeinsamen wirtschaftlichen Verband bilden. Dabei wird der Jahresabschluss so aufbereitet, als ob es sich bei dem Konzern um ein einziges Unternehmen handelt; es gilt die sog. Einheitsfiktion, die z. B. in § 297 Abs. 3 HGB kodifiziert ist.

Weiterhin lassen sich Jahresabschlüsse nach der Art der angewandten Normen unterscheiden (zweite Sichtweise): Während die Vorschriften des HGB nach Einzel- und Konzernabschluss formal getrennt sind, kennen die IFRS eine vergleichbare Trennung nicht, vielmehr sind alle IFRS grundsätzlich sowohl für den Einzel- als auch für den Konzernabschluss beachtlich.

Diesen beiden Sichtweisen folgend, lassen sich die Abschlussarten wie folgt systematisieren:

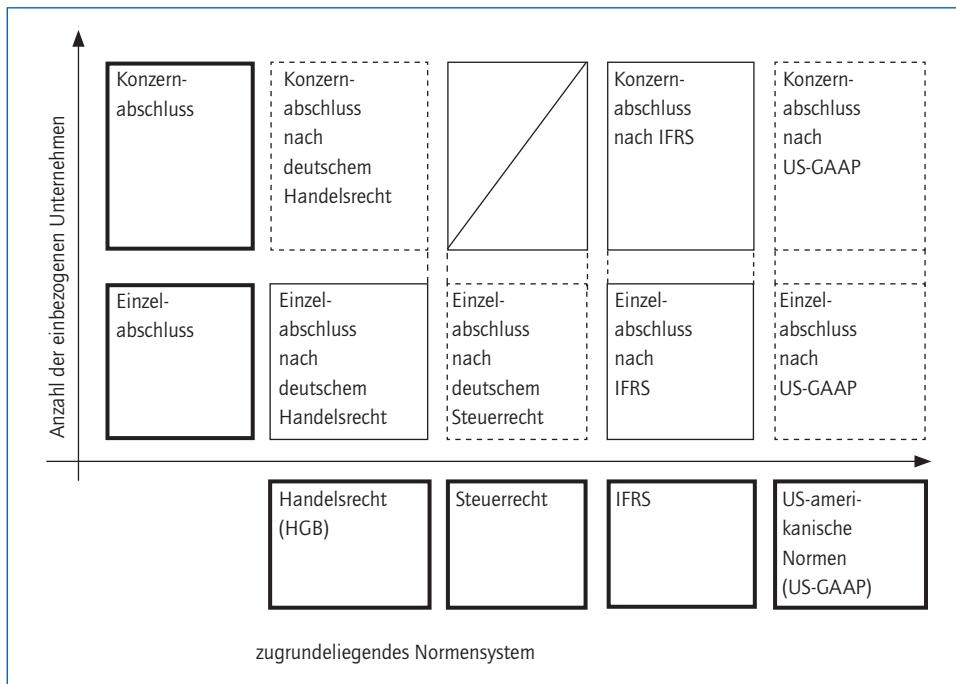


Abb. I.2./1 Systematisierung der Abschlussarten

2.2 Normen der Abschlusserstellung und Abschlussfunktionen

2.2.1 Einordnung und historische Entwicklung

Die unterschiedlichen Normensysteme (→ Abb. I.2./1) verfolgen spezifische Abschlussfunktionen. Aus diesem Grund sollen nachfolgend die wichtigsten nationalen und internationalen Normensysteme und ihre Abschlussfunktionen erläutert werden. Die Vorschriften für den handelsrechtlichen Jahresabschluss, auf den z. B. auch das Gesellschaftsrecht Bezug nimmt, finden sich im dritten Buch des HGB; die Grundlagen für den steuerrechtlichen Jahresabschluss liefern das Einkommen-, das Körperschaft- und das Gewerbesteuergesetz. Als weiteres bedeutsames nationales Normensystem mit internationaler Ausstrahlungswirkung sind die US-amerikanischen Generally Accepted Accounting Principles (US-GAAP) zu nennen. Das zentrale internationale Normensystem sind die International Financial Reporting Standards (IFRS).

Unabhängig davon, nach welchen Normen der Jahresabschluss zu erstellen ist, bedarf es stets einer **Buchführung**. Da die Geschäftsvorfälle in der Buchführung aufgezeichnet werden, erfüllt diese vor allem eine **Dokumentationsfunktion**. Eine Rechnungslegung kann darüber hinaus **verschiedene weitere Funktionen** erfüllen. Als zentrale Funktionen sind die Informations-, die Ausschüttungsbemessungs- und die Steuerbemessungsfunktion zu nennen (vgl. auch Hinz, 2003, m.w.N.). Da auch die beiden zuletzt genann-

ten Funktionen letztlich auf der Abgabe von Informationen beruhen, lassen sich diese gleichfalls unter die Informationsfunktion i.w.S. subsumieren.

Die Bilanzierung für private und betriebliche Zwecke, die sich in der handelsrechtlichen Rechnungslegung widerspiegelt, dient ursprünglich der **Selbstinformation des Kaufmanns** und hat eine lange Tradition (zur historischen Entwicklung des deutschen Rechnungslegungsrechtes vgl. Schneider, 1993, S. 713 ff.; Simons, 2005, S. 39 ff.). Ihre Entwicklung in den italienischen Handelszentren des 13. Jahrhunderts hat sich in der Summa de Arithmetica, Geometrica, Proportioni et Proportionalita von Luca Pacioli aus dem Jahr 1494 niedergeschlagen. Bemerkenswert hierbei ist, dass es sich um ein mathematisches Lehrbuch handelt. Eine gewisse Berühmtheit erlangten jedoch lediglich die 27 der 615 Seiten, die sich mit der Buchführung für betriebliche Zwecke auseinandersetzen (vgl. Kirschenheiter/Simons/Suijs, 2011, S. 261). Im deutschen Rechtsraum gewinnt die Rechnungslegung später den Charakter einer **Dokumentation** für den Insolvenzfall, so z. B. in der Hamburger Fallitenordnung (fallit = zahlungsunfähig). Hier werden erstmals »ordentliche und richtige Handelsbücher ehrbarer Kaufleute Gebrauch gemäß« gefordert (vgl. Pausch, 1979, S. 67). In diesem Fall tritt neben die Dokumentations- die **Rechenschaftsfunktion**. Die Pflicht zur Aufstellung eines Jahresabschlusses gelangt so in das Allgemeine Preußische Landrecht von 1794. Auch heute noch verpflichtet § 242 HGB jeden Kaufmann grundsätzlich zur Erstellung eines **handelsrechtlichen Jahresabschlusses**. Hier tritt nach allgemeiner Auffassung die Informationsfunktion hinter die Ausschüttungsbemessungsfunktion zurück. Vertreter der Abkopplungshypothese beschränken die Informationsfunktion auf den Anhang (vgl. Moxter, 1995).

Die Bilanzierung für steuerliche Zwecke entsteht mit der Einführung einer ertragsabhängigen Steuer im Zuge der französischen Revolution (vgl. Barth, 1955). Als Ergänzung zur Contribution foncière, einer Reinertragsteuer auf Grundbesitz, tritt die Contribution mobilière. Mit der Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer in Preußen im Jahr 1851 kommt es auch im deutschsprachigen Raum dazu, dass die Ermittlung der Einkommenshöhe problematisiert wird. Heutzutage knüpft die Besteuerung an den Jahresüberschuss zu Ermittlung des steuerpflichtigen Gewinns an. Das Einkommensteuergesetz subsumiert unter die Einkünfte aus Gewerbebetrieb die Gewinnanteile aus verschiedenen Mitunternehmerschaften (§ 15 EStG), das Körperschaftsteuergesetz knüpft in § 8 Abs. 1 KStG an die einkommensteuerrechtliche Definition an und das Gewerbesteuergesetz sieht in § 7 GewStG den Gewerbeertrag als Bemessungsgrundlage vor. Um den steuerpflichtigen Gewinn zu ermitteln, ist ein Jahresabschluss nach steuerrechtlichen Vorschriften zu erstellen; die **Steuerbemessungsfunktion** ist hier die ausschließliche Funktion des Jahresabschlusses. Obgleich sprachlich nicht ganz zutreffend, findet hier regelmäßig der Begriff »**Steuerbilanz**« Verwendung. Eine Steuerbilanz ist »eine den steuerlichen Vorschriften entsprechende Bilanz« (§ 60 Abs. 2 EStDV). Wird die handelsrechtliche Bilanz als Ausgangsbasis für die Erstellung der Steuerbilanz herangezogen und um Ansätze oder Beiträge, die nicht steuerrechtlichen Vorschriften entsprechen, korrigiert, so handelt es sich um eine sog. derivative Steuerbilanz.

Die **Maßgeblichkeit der handelsrechtlichen für die steuerrechtliche Gewinnermittlung** hat ihre Wurzeln in sächsischen bzw. bremischen Vorschriften zur Ermittlung der Steuerbemessungsgrundlage aus dem Jahr 1874, die 1891 in das Preußische Einkom-

mensteuergesetz übernommen wurden (vgl. Robisch/Treisch, 1997, S. 157f.). Im Jahr 1920 wurde die Maßgeblichkeit auf den gesamten deutschen Rechtsraum ausgeweitet (vgl. Weber-Grellet, 1994, S. 288). Kleinere gewerbliche Unternehmen nutzen diese Maßgeblichkeit und erstellen aus Vereinfachungsgründen oftmals sogar nur eine Steuerbilanz, die zugleich Handelsbilanz ist, d.h., eine sog. **Einheitsbilanz**. Auch wenn das Bayrische Oberlandesgericht die beliebte Satzungsklausel »Handelsbilanz ist gleich Steuerbilanz« bereits im Jahr 1987 für unzulässig hält (vgl. Beisse, 1989, S. 301), hat sich der deutsche Gesetzgeber noch bei der Einführung des Bilanzrichtliniengesetzes an der Praxis der Aufstellung einer Einheitsbilanz orientiert (vgl. Deutscher Bundestag, Drucksache 10/317, S. 68). In der Folgezeit wurde ein solches Vorgehen jedoch zunehmend eingeschränkt, weil handels- und steuerrechtliche Vorschriften verstärkt zwingend voneinander abwichen, z.B. bei der Behandlung von Drohverlustrückstellungen (→ III.3.6.2.2.b1). Das BilMoG macht schließlich das Erstellen einer Einheitsbilanz durch die **Aufgabe der umgekehrten Maßgeblichkeit**, d.h. der Maßgeblichkeit steuerrechtlicher Ansätze für die Handelsbilanz, nahezu unmöglich (vgl. Petersen/Zwirner/Künkele, 2009, S. 258 ff.; Herzig/Briesemeister, 2010, S. 77; Haller/Ferstl/Löffelmann, 2011, S. 889). Zu beachten ist allerdings, dass der Grundsatz der Maßgeblichkeit, wenn auch in veränderter Form, in § 5 Abs. 1 EStG fortgilt. Die Anwendung der (umgekehrten) Maßgeblichkeit führt zu einer **Vermischung handels- und steuerrechtlicher Abschlussfunktionen**. Dies ist der Hauptkritikpunkt der seit langem gegen den Maßgeblichkeitsgrundsatz vorgebrachte worden ist.

Als **Startpunkt der Internationalisierung** der deutschen Rechnungslegung kann das sog. Bilanzrichtliniengesetz (BiRiLiG) von 1986 angesehen werden (vgl. Kirsch, 2002). Es führt die Generalnorm des *true and-fair view* in die deutschen Rechnungslegungsnormen ein und postuliert, dass grundsätzlich ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu vermitteln sei. Damit kommt es zur Betonung der Informationsfunktion. Allerdings wird das Ziel verfehlt, die Rechnungslegungsrechte in der EU zu harmonisieren. Die Ergebnisse der Harmonisierungsbemühungen bleiben deutlich hinter den Erwartungen der Unternehmenspraxis zurück, sodass mit Beginn der 1990er Jahre zunächst vor allem US-amerikanische Rechnungslegungsgrundsätze in Deutschland an Bedeutung gewinnen. Initiiert durch die damalige Daimler-Benz AG, die für die angestrebte Notierung an der New York Stock Exchange eine Überleitungsrechnung (*reconciliation*) auf US-GAAP (→ I.2.2.5) vorgenommen hatte, stellte eine Vielzahl deutscher Großunternehmen auf IFRS oder US-GAAP um, wobei im Regelfall der Konzernabschluss betroffen war. Der Gesetzgeber führte daraufhin die Öffnungsklausel des § 292a HGB ein, die es ermöglichte, einen befreien Konzernabschluss nach international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen aufzustellen, ohne zusätzlich einen HGB-konformen Konzernabschluss vorlegen zu müssen. Mittlerweile wurde diese Öffnungsklausel wieder aus dem Gesetz gestrichen, da sie obsolet geworden ist. Mit der auch in § 315a Abs. 1 HGB verankerten IFRS-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19.7.2002), die Konzerne mit Sitz in der EU zur Anwendung der IFRS zwingt, ist die nunmehr obsolete Öffnungsklausel abgeschafft worden. Gleichzeitig setzte aus Anwendersicht ein massiver Bedeutungsverlust der US-GAAP ein. Allerdings führt das Konvergenzabkom-

men zwischen IASB und FASB dazu, dass sich IFRS und US-GAAP ohnehin stark einander annähern (→ I.2.2.5). Ob und wann es zu einer Übernahme der IFRS in den USA kommt, ist allerdings weiter unklar.

Bei der Erstellung eines **internationalen Jahresabschlusses** gelten die internationalen Rechnungslegungsnormen. Die neu herausgegebenen und künftig herauszugebenden Normen werden als *International Financial Reporting Standards* (IFRS) bezeichnet. Der Begriff IFRS stellt zudem den Oberbegriff für die derzeit noch gültigen IAS und die IFRS sowie die relevanten Interpretationen dar (IAS 1.7). Bei der Erstellung eines **US-amerikanischen Jahresabschlusses** sind die US-GAAP zu beachten. Dabei handelt es sich zwar um nationale Normen, die jedoch eine internationale Ausstrahlungswirkung besitzen.

2.2.2 Handelsrechtlicher Einzelabschluss

Der **handelsrechtliche Einzelabschluss** dient als Grundlage für die Ausschüttungen an die Anteilseigner, er erfüllt eine **Ausschüttungsbemessungsfunktion**. Dabei soll die im Einzelabschluss ausgewiesene Ergebnisgröße die an die Anteilseigner ausschüttbaren Beträge begrenzen. Der **vorsichtig ermittelte Gewinn** kann dem Unternehmen entzogen werden, ohne dessen ökonomisches Wohlergehen zu beeinträchtigen. Da unter Vernachlässigung von Gewinnrücklagen und Gewinnvorträgen nur der ausgewiesene Gewinn ausgeschüttet werden darf, wirkt die Ergebnisgröße wie eine Ausschüttungssperre. Die gleiche Funktion erfüllt die explizite Ausschüttungssperre für den Ansatz selbst geschaffener immaterieller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens (§ 268 Abs. 8 HGB). Im Mittelpunkt steht hier der Gläubigerschutz. Da ausgeschüttete Gewinne den Gläubigern im Insolvenzfall als Haftungsmasse endgültig verloren gehen, sollen die Gläubiger dadurch geschützt werden, dass an die Anteilseigner nur der vorsichtig ermittelte Gewinn ausgeschüttet wird und so die **Sicherung eines Mindesthaftungsvermögens** gewährleistet wird.

Die starke Verankerung des Vorsichtsprinzips im Handelsrecht kommt durch § 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB sowie eine Vielzahl von Einzelregelungen zum Ausdruck. So sind z. B. unrealisierte Verluste bei Bekanntwerden als Aufwand zu erfassen. Hinzu treten rechtsformspezifische Regelungen: Beispielsweise beschränkt bei einer Aktiengesellschaft § 57 Abs. 3 AktG die Ausschüttungen auf die Ergebnisgröße »Bilanzgewinn«.

Diskussionsfrage I.2.-1

Worin liegt der Unterschied zwischen den Ergebnisgrößen »Bilanzgewinn« und »Jahresüberschuss«? Ist es möglich, dass ein Unternehmen zu einem bestimmten Zeitpunkt einen Bilanzgewinn und einen Jahresfehlbetrag ausweist?

Gläubigerschutz durch vorsichtige Gewinnermittlung unterstellt folgende **Wirkungskette**:

1. Der Gewinn ist vorsichtig, d. h. nicht zu hoch, zu bemessen.
2. Dies führt zu Begrenzungen des Mittelentzugs durch die Anteilseigner, d. h. Ausschüttungen werden begrenzt.

-
3. Die Fähigkeit des Unternehmens, die gegebenen Kredite zurückzuzahlen, wird gestärkt. Somit wird Gläubigerschutz bewirkt.

Die Vorstellung, Gläubigerschutz sei durch eine vorsichtige Gewinnermittlung zu gewährleisten, ist aus verschiedenen Gründen **umstritten** (vgl. Blaufus, 2004, S. 33f.; Rammert, 2004, S. 578 ff.; Wagenhofer/Ewert, 2007, S. 220):

Erstens sind auch Gläubiger an möglichst präzisen Informationen und nicht an einer überbetont vorsichtigen Gewinnermittlung interessiert. In diesem Zusammenhang findet auch der Begriff des **informationellen Gläubigerschutzes** Verwendung (vgl. Busse v. Colbe, 2002, S. 170 und bereits Moxter, 1962, S. 109; kritisch Kahle, 2002, S. 695 ff.). Allerdings schließt ein informationeller Gläubigerschutz die Notwendigkeit zusätzlicher Ausschüttungsbegrenzungen nicht vollends aus. Präzise Informationen können kein Substitut für ggf. notwendige Restriktionen sein (vgl. Wagenhofer/Ewert, 2007, S. 208 sowie S. 191 ff. m.w.N.). Außerdem führt die vorsichtige Gewinnermittlung zur Bildung stiller Reserven. Diese können abschlusspolitisch motiviert aufgelöst werden, wenn ein Verlust droht, und so über die wahre ökonomische Lage hinwegtäuschen. Stille Reserven haben insofern ein **Verlustverschleierungspotential**, das dem informationellen Gläubigerschutz zuwiderläuft.

Zweitens setzt die vorsichtige Gewinnermittlung auf der Ebene des Reinvermögens an, während Ausschüttungen die Liquidität des Unternehmens schmälern. Insofern könnte die Fähigkeit des Unternehmens, Ausschüttungen zu leisten, wesentlich zielgerichteter auf Basis einer Finanz- und Liquiditätsplanung vorgenommen werden. Einen alternativen Mechanismus zur Ausschüttungsbegrenzung stellen sog. *Solvency*-Tests dar (vgl. Pellens/ Crasselt/Sellhorn, 2007, S. 264 ff.; Olivier/Wielenberg, 2010, S. 33 ff.).

Drittens ist die **ökonomische Wirkung von Ausschüttungsbegrenzungen** unklar: Einerseits können Ausschüttungsbegrenzungen die Eigner dazu veranlassen, Beträge zu investieren, die ansonsten das Unternehmen in Form von Ausschüttungen verlassen hätten. Es kommt zum **Abbau von Unterinvestitionen**, die Gläubigerposition wird durch diese neuen rentablen Investitionsprojekte gestärkt. Andererseits könnte in Ermangelung rentabler Investitionen auch eine **schädigende Überinvestition** auftreten, die Unternehmenswert vernichtet. Im letztgenannten Fall kann die vorsichtige Gewinnermittlung sogar dazu missbraucht werden, den auszuschüttenden Gewinn aus abschlusspolitischen Gründen zu verkürzen und eine Form von **Zwangsthesaurierung** herbeizuführen. Der aufgrund der Bildung von stillen Reserven nicht ausgewiesene Gewinn wird der Verwendungsbefugnis der Gesellschafter vorenthalten. Die Geschäftsführung ist somit der Notwendigkeit enthoben, andernfalls für Projekte um Kapital werben zu müssen und die Ertragschancen zu rechtfertigen. Unter volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten ist zu bemängeln, dass es hier zu **Fehlallokationen von liquiden Mitteln am Kapitalmarkt** kommen kann. Insgesamt »ist die Wirkung einer vorsichtigen Bilanzierung und Bewertung für den Gläubigerschutz keineswegs eindeutig« (Wagenhofer/Ewert, 2007, S. 231).

Als weitere Funktion des handelsrechtlichen Einzelabschlusses ist die **Informationsfunktion** zu nennen. Die Informationsaufgabe ergibt sich bei Kapitalgesellschaften vor allem aus § 264 Abs. 2 HGB, wonach der Jahresabschluss unter Beachtung der GoB grundsätzlich ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft zu vermitteln hat.